

**Behandlung im Ausland (EG/EWR):****Arzneimittel**

Nachstehend drei Beispiele, die dem Leser die Berechnung des Kostenerstattungsbetrages durch die Krankenkasse veranschaulichen soll.

Beispiel 1:

Rechnungsbetrag abzüglich Rabatt	85,00 €
./. Zuzahlung (gesetzlich 10 %)	8,50 €
= Erstattungsbetrag vor Abschlag	76,50 €
./. Verwaltungskostenabschlag (fiktiv 6 %)	4,59 €
= Erstattungsbetrag	71,91 €

Beispiel 2:

Rechnungsbetrag abzüglich Rabatt	45,00 €
./. Mindestzuzahlung (gesetzlich)	5,00 €
= Erstattungsbetrag vor Abschlag	40,00 €
./. Verwaltungskostenabschlag (fiktiv 6 %)	2,40 €
= Erstattungsbetrag	37,60 €

Beispiel 3:

Rechnungsbetrag abzüglich Rabatt	110,00 €
./. Höchstzuzahlung (gesetzlich)	10,00 €
= Erstattungsbetrag vor Abschlag	100,00 €
./. Verwaltungskostenabschlag (fiktiv 6 %)	6,00 €
= Erstattungsbetrag	94,00 €

Die so beschriebene Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages behielt bis zum August 2006 ihre Gültigkeit. Anlässlich ihrer Sitzung am 16./17. August 2006 haben sich die Leistungsreferenten der Spitzenverbände der Krankenkassen einvernehmlich auf die folgende neue Berechnungsweise verständigt:

**Schritt 1:**

## Rechnungsbetrag

./. Zuzahlungen (auf der Grundlage des Rechnungsbetrages)

= „tatsächlicher Betrag“

**Schritt 2:**

## Apothekenabgabepreis (bzw. Festbetrag)

./. Rabatte

./. Zuzahlungen (berechnet auf der Grundlage des Abgabepreises)

= „Höchstbetrag“

**Schritt 3:**

Vergleich der Beträge nach Schritt 1 und Schritt 2

Der niedrigste Betrag ist gleich der „Erstattungsbetrag vor Abschlag“.

**Schritt 4**

## Erstattungsbetrag vor Abschlag

./. Abschlag für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen\*

= Erstattungsbetrag

\* erfolgt nicht im Rahmen der Erstattung nach Artikel 34 Abs. 4 oder 5 der EWG-VO 574/72

**Hinweis:**

Die Krankenkasse ist verpflichtet, ihren Versicherten die Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages dezidiert nachzuweisen.